



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0094-22-10
= RSS-E 79/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Versicherung für Besitz und Familie“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Versicherungsort laut Polizza ist die Adresse *(anonymisiert)*27.

Als vereinbart gilt weiters die Sondervereinbarung NLS00011, welche lautet:

„gilt für *Eigenheim:* *(anonymisiert)* 27,
je 50%ige Eigentümer der Objekte:
(anonymisiert), (anonymisiert) 86 und (anonymisiert), (anonymisiert)100“

Im Rahmen der vereinbarten Versicherung ist auch eine Privat-Haftpflichtversicherung (Klausel 81PR0010) eingeschlossen. Gemäß Pkt. 1 der Klausel erstreckt sich die Versicherung „im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit (...).“

Art 7 der diesbezüglich vereinbarten AHVB-P 2016 lautet auszugsweise:

„Artikel 7

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(...) Eigenschäden, Angehörige,

6. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden,

- die sich der Versicherungsnehmer selbst zufügt (...)

Leasing, Leihe, Miete, Pacht, Verwahrung, Gefälligkeitsverhältnisse, Tätigkeiten

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung; sowie an Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde; (...)“

Der Antragsteller meldete durch die Antragstellervertreterin am 4.7.2022 folgenden Schadenfall (Nr. 22-(anonymisiert)):

„Schadendatum: 28.6.2022

Schadenort: (anonymisiert) 27 (Landwirtschaft von Sohn)

Unfallhergang: Der VN hat durch Unachtsamkeit und seine schlechte Sehleistung einen Schadenfall verursacht. Er hat in Abwesenheit des Sohnes und ohne dessen Wissen mit einer kleinen Rückenspritze zwischen den Christbäumen innerhalb der Reihen Herbizid (Unkrautbekämpfungsmittel) gespritzt. Dabei ist es trotz eines Schutzschirms am Düsenendrohr zu Spritzschäden an den Christbäumen gekommen.

Die geschädigten Christbäume wurden im Herbst 2019 gepflanzt. Stark geschädigt durch das Herbizid sind rund 110 Bäume. Dazu kommen rund 60 schwächer geschädigte Bäume, von denen der Geschädigte ausgeht, dass sie sich bis zur geplanten Ernte in zwei Jahren ohne nennenswerten Qualitätsverlust auswachsen.

Einschätzung des entstandenen Schadens:

110 Bäume im aktuellen Wert von rund 15 Euro = 1.650 Euro

110 neue Pflanzen beschaffen = rund 110 Euro

Arbeitszeit für Neupflanzung (2 Personen, á 10 Arbeitsstunden, 25 Euro pro Stunde - Eigenleistung) = 500 Euro

Geschätzter Gesamtschaden von 2.260 Euro.

Die Antragsgegnerin lehnte zuletzt mit Schreiben vom 5.7.2022 die Deckung ab. Der Schaden sei aus keiner Gefahr des täglichen Lebens entstanden, sondern diene die Tätigkeit der Gewerbeausübung des geschädigten Sohnes.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.12.2022. Der Versicherungsnehmer habe unentgeltlich und ohne Auftrag des Sohnes eine Hilfestellung im familiären Bereich leisten wollen. Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln erfolge regelmäßig auch von Privatpersonen im eigenen Wirkungsbereich, weshalb von einer Gefahr des täglichen Lebens auszugehen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass davon jene Gefahren, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss, umfasst sind (RIS-Justiz RS0081099). Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Haftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Freilich sind damit nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten abgedeckt (RIS-Justiz RS0081276). Für das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Vorhabens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nehmen. Voraussetzung für einen aus der Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich eine Fehlleistung oder schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers (RIS-Justiz RS0081070).

Die Abgrenzung zwischen dem gedeckten Eskalieren einer Alltagssituation und einer nicht gedeckten ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl 7 Ob 126/17f).

Im vorliegenden Fall beruft sich die Antragsgegnerin darauf, dass es sich um keine Gefahr des täglichen Lebens handle, weil die Tätigkeit des Versicherungsnehmers dem Betrieb des Sohnes diene.

Dazu ist jedoch festzuhalten, dass der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers erst dann erlischt, wenn es sich bei seiner eigenen Tätigkeit um eine betriebliche, berufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt. Demgegenüber ist die einmalige, unentgeltliche Mithilfe aus reiner Gefälligkeit noch keine betrieblich oder gewerbsmäßig zu qualifizierende Tätigkeit (vgl 7 Ob 158/22v).

Es liegt daher nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt eine grundsätzlich versicherte Gefahr des täglichen Lebens vor.

Dennoch ist der Schlichtungskommission eine abschließende Beurteilung der Deckungspflicht des Versicherers nach dem vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt nicht möglich.

So ist nach der Schilderung nicht klar, wer der eigentlich sachenrechtlich Geschädigte im vorliegenden Fall ist. Nach den Angaben des Antragstellers erfolgte die Tätigkeit auf der in seinem eigenen Versicherungsvertrag versicherten Liegenschaft. Die Angabe, wonach der

geschädigte Sohn einer von zwei 50&tigen Eigentümern der Liegenschaft ist, lässt einerseits offen, wieso er den gesamten Schaden gegenüber dem Schädiger geltend macht, andererseits, aus welchem Rechtsgrund der Antragsteller als Versicherungsnehmer und Prämienzahler die Liegenschaft nutzt und ob damit einer der Ausschlussgründe des Artikel 7 AHVB-P 2016 erfüllt wird.

Dieser Sachverhalt wäre in einem gerichtlichen Deckungsprozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023